

## Ordnung

### zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Großbreitenbach ( Marktgebührenordnung )

vom 29. Mai 2006

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (Thür. KAG) in der Fassung vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und der Gewerbeordnung in der Fassungen vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I, S. 2014) sowie der Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 13. April 2006 erlässt der Stadtrates der Stadt Großbreitenbach in der Sitzung am 13. April 2006 folgende Marktgebührenordnung:

#### § 1

#### Allgemeines

1. Die Benutzung der Wochen- und Sondermärkte der Stadt Großbreitenbach ist gebührenpflichtig. Bei der Berechnung der Gebühren werden Grundgebühren pro Platz und Gebühren entsprechend der Standgröße erhoben. Der Stadt entstehende Auslagen werden gesondert berechnet.
2. Die Marktgebühren und der Stadt entstandene Auslagen sind an den Marktmeister oder an eine von der Stadt Großbreitenbach oder der Verwaltung bestellten Person bar gegen Quittung zu entrichten.
3. Vereine der Stadt Großbreitenbach sind von der Zahlung der Gebühr im Rahmen der kommunalen Vereinsförderung befreit.

#### § 2

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der im Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

#### § 3

#### Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt je Markttag:

1. für einen Tisch, Stand oder einen als solchen benutzten Wagen auf dem Wochenmarkt eine Grundgebühr von 8,00 €.
2. für jeden laufenden Meter desselben eine Gebühr von 1,00 €.
3. für einen von der Stadt bereitgestellten festen Stand eine zusätzliche Ausleihgebühr von 25,00 €.
4. für Sondermärkte wie Frühjahrs-, Herbst-, Weihnachts-, Trödelmärkte analog Pkt 1 eine Grundgebühr von 15,00 €.
5. für den Kram- und Kräutermarkt analog Pkt 1 eine Grundgebühr von 20,00 €.

#### **§ 4 Auslagen**

Die der Stadt entstehende Auslagen für Energie, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung werden nach dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt.

Für die Benutzung eines 220 V Stromanschlusses für Lampen am Stand wird eine Gebühr von

- 2,00 Euro

und für die Benutzung eines 220 V Stromanschlusses für einen Verkaufswagen von

- 3,00 Euro erhoben.

Die Umlegung anderer, der Stadt entstehenden Auslagen erfolgt pauschalisiert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Marktmeister.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeiten**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig werden damit die Gebühren fällig.

#### **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere Größe der Verkaufseinrichtungen und Anschlußwerte bzw. Verbrauch der elektrisch betriebenen Anlagen.